

3908/AB
Bundesministerium vom 18.12.2020 zu 3928/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.684.161

Wien, 18. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3928/J vom 20. Oktober 2020 der Abgeordneten Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird angemerkt, dass die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) an der Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung (BIG) mit dem Bundesministeriengesetz 2017 (BMG 2017), idF BGBI. I Nr. 164/2017, mit Wirkung zum 8. Jänner 2018 auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übertragen wurde.

Mit der Novelle des ÖIAG-Gesetzes 2000, idF BGBI. I Nr. 96/2018, gingen gemäß § 9a ÖIAG-Gesetz 2000 die vom Bund an der BIG gehaltenen Anteile mit Wirkung zum 1. Jänner 2019 auf die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) über.

Der Unternehmensgegenstand der 100 %-igen Tochtergesellschaft der BIG, der ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE), ergibt sich aus dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrag. Demnach ist der Unternehmensgegenstand der ARE

(a) die Bereitstellung von marktgängigen Liegenschaften für Bundeszwecke, die nicht unmittelbar für Bildungszwecke und für Zwecke des Justizvollzuges genutzt werden,

soweit es sich dabei nicht um reine Büronutzungen handelt, allein oder gemeinsam mit Dritten und zu diesem Zweck insbesondere der Erwerb, die Nutzung, die Verwaltung, die Vermietung und die Verwertung von Liegenschaften und Räumlichkeiten, die Errichtung und die Erhaltung von Bauten, zentrale Gebäudebewirtschaftungsdienstleistungen;

- (b) die Bereitstellung von marktgängigen Liegenschaften für andere als Bundeszwecke und zu diesem Zweck der Erwerb, die Nutzung, die Verwaltung, die Vermietung und die Verwertung von Liegenschaften, Räumlichkeiten und dinglichen Rechten, die Errichtung und die Erhaltung von Bauten sowie zentrale Gebäudebewirtschaftungsdienstleistungen;
- (c) die Errichtung von Zweigniederlassungen, der Erwerb, die Pacht, die Verwaltung und Verwertung von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand jenem der lit. (a) und (b) entspricht, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung;
- (d) die Durchführung sonstiger mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehender Hilfs- und Nebengeschäfte, diese jedoch unter Ausschluss aller den Bestimmungen des Bankwesengesetzes unterliegenden Geschäfte und
- (e) die Ausübung des Bauträgergewerbes.

Daraus ergibt sich, dass der ARE bereits aufgrund des Unternehmensgegenstandes die Aufgabe übertragen ist, privatwirtschaftlich zu agieren.

Zu 1. bis 5.:

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), idG BGBI. I Nr. 65/2018, sind jeweils dann von den betroffenen Unternehmen anzuwenden, wenn die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich unter die Voraussetzungen der Regelungen des § 4 BVergG 2018 fallen. In Gesellschaften des BIG-Konzerns, die als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren sind, kommen daher die Bestimmungen des BVergG 2018 zur Anwendung; in Gesellschaften, die aufgrund ihrer Ausprägung nicht als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren sind, kommt dieses nicht zur Anwendung.

In Bezug auf Liegenschaftsankäufe und Verkäufe durch die BIG wird insbesondere auf § 4 des Bundesgesetzes, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu

organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), idF BGBl. I Nr. 96/2018, hingewiesen.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der unionsrechtlichen Bestimmungen für Immobilientransaktionen geltenden Vorgaben (beispielsweise Beihilfenthemen, Preisgestaltung, Transparenz und Gleichbehandlung, etc.) einzuhalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Beurteilung, welche Rechtsvorschriften auf den jeweiligen Einzelfall anzuwenden sind, obliegt den Unternehmensorganen Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrat der BIG bzw. ARE.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 6. bis 50. verwiesen.

Zu 6. bis 50.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BIG bzw. ihrer Tochtergesellschaft ARE und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Somit sind die vorliegenden Fragen von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

